

9000 St.Gallen

Datum:

Im Juni 2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch eingereicht an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

## **Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,  
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen wesentlichen Beitrag an der Elektrizitätsproduktion der Schweiz. Unsere Stellungnahme konzentriert sich folglich auf die Auswirkungen auf die Kleinwasserkraft und somit den geplanten Anpassungen bei der EnFV und der EnV.

### **EnFV Art. 16**

Die Anpassung ist nachvollziehbar und sinnvoll.

### **EnFV Anhang 2.2 «Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen», Ziffer 3 «Nutzungsdauertabelle»**

Die redaktionelle Anpassung des Begriffs «Nicht amortisierbare Mehrkosten» ist nachvollziehbar und sinnvoll.

### **EnFV Anhang 4 «Berechnung der ungedeckten Kosten», Ziffer 2 «Berechnung bei Wasserkraftanlagen»**

Aus Sicht der Kleinwasserkraft besteht in der aktuellen Förderung ein wesentliches Hemmnis: Kleinwasserkraftwerke erhalten im Gegensatz zu grossen Wasserkraftwerken nur deutlich kürzere Konzessionslaufzeiten. Diese können 40 bis 60 Jahre betragen – teilweise sogar noch kürzer. Demgegenüber ist die technische Lebensdauer verschiedener Komponenten gemäss Anhang 2.2 Ziffer 3 deutlich länger.

Bei der Förderung mit Investitionsbeiträgen wird für diejenigen Komponenten, die eine längere Nutzungsdauer als die Konzessionsdauer aufweisen, ein Restwert zum Zeitpunkt des Auslaufens der Konzession berücksichtigt. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, ob danach tatsächlich mit einer Konzessionserneuerung gerechnet werden kann. Insbesondere die

jüngste Entwicklung mit der Streichung der Förderung von Kleinwasserkraftwerken - 180° gegenläufig zur Förderung in den 90er Jahren - führt hier zu grosser Unsicherheit.

Dieses Risiko wird vollumfänglich auf den Investor übertragen, und ist insbesondere bei kostenintensiven Komponenten mit langer Nutzungsdauer – also beispielsweise Druckleitungen – erheblich.

Die in Anhang 4 beschriebenen Anpassungen der EnFV lassen darauf schliessen, dass der Bund dieses Problem erkannt hat und Anpassungen vornimmt. Die bisherigen Ziffer 2.2 (die Geldabflüsse sind über die verbleibende Konzessionsdauer zu berücksichtigen) und 2.4 (all-fällige Restwerte werden am Ende der Konzessionsdauer als Geldzuflüsse berücksichtigt) findet sich in der Vernehmlassungsversion nicht mehr. Inwieweit die beschriebene Problematik berücksichtigt wird, ist hingegen nicht erkennbar.

Anpassungen bei der Berechnung der ungedeckten Kosten von Wasserkraftanlagen werden durch Swiss Small Hydro sehr begrüsst – insbesondere, wenn dabei auch die kürzeren Konzessionsdauern bei Kleinwasserkraftwerken und die damit für Investoren resultierenden Risiken berücksichtigt sind.

#### **EnV Art. 10 Abs. 4**

Die Anpassung ist nachvollziehbar und sinnvoll.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit  
Nationalrat und  
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli  
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro